

**Gesetz  
über die  
Wasserversorgung  
der Gemeinde Trimmis**

# **Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Trimmis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II. Wasserversorgung</b>	<b>4</b>
1. Allgemeines	4
2. Ausgestaltung und Benützung	6
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	9
<b>III. Finanzierung</b>	<b>10</b>
1. Öffentliche Anlagen	10
1.1 Allgemeines	10
1.2 Anschlussgebühren Wasser	11
1.3 Mengengebühr Wasser	13
1.4 Rechtsmittel	14
2. Private Anlagen	14
<b>IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>

## I. Allgemeines

### Art. 1

1. Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen. Geltungsbereich und Zweck
2. Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
3. Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung können Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die öffentlichen Anlagen von Trimmis angeschlossen werden.
4. Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

### Art. 2

1. Der Gemeinde steht das alleinige Recht zu, auf ihrem Territorialgebiet Quell- und Grundwasser für öffentliche Zwecke zu fassen, zu verteilen sowie gegen Entgelt für Versorgungszwecke abzugeben. Aufgaben der Gemeinde, Exklusivität
2. Die Gemeinde erstellt, betreibt und erneuert die öffentliche Wasserversorgung und die zugehörige Hydrantenanlage.
3. Die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Wasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
4. Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

## Art. 3

1. Die Baubehörde ist zuständig für Anordnungen gestützt auf dieses Gesetz, welche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens oder eines Verfahrens betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach KRG erfolgen; sie spricht sich mit den Trimmiser Industriellen Betrieben (nachfolgend TIB) ab. Im Übrigen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes – soweit nicht ausdrücklich eine andere Instanz bezeichnet wird – den TIB.

Vollzug dieses Gesetzes

## Art. 4

1. Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde.
2. Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Übergeordnetes Recht/  
übriges Gemeinderecht

## II. Wasserversorgung

### 1. Allgemeines

## Art. 5

1. Die Wasserversorgungsanlagen werden in öffentliche Anlagen und private Anlagen eingeteilt.
2. Die öffentlichen Anlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwasser-einrichtungen, Hydranten und öffentliche Brunnen.
3. Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Anschlussleitungen einschliesslich der zugehörigen Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzier-ventile, Leitungen im Innern von Gebäuden und private Brunnen.
4. Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten.

Einteilung  
der Wasser-  
versorgungs-  
anlagen

## Art. 6

1. Bestehende private Leitungen, an denen die Gemeinde ein öffentliches Interesse hat, kann diese gegen angemessene Entschädigung, im Maximum zu den ausgewiesenen Erstellungskosten, übernehmen.

Übernahme  
privater  
Leitungen

## Art. 7

1. Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen. Anschlusspflicht,  
Anschlussbewilligung
2. Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
3. Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
4. Jeder temporäre und jeder dauernde Anschluss an die Wasserversorgung bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz. Die Wasseranschlussbewilligung für baubewilligungspflichtige Bauvorhaben erteilt in der Regel die Baubehörde; die übrigen Wasseranschlussbewilligungen erteilt die TIB oder in deren Auftrag der Werkmeister.

## Art. 8

1. Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und dessen bauliche Ausführung. Modalitäten  
des An-  
schlusses
2. In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Gemeinde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
3. Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen von den Gesuchstellenden oder von der Gemeinde ausgeführt wird (betreffend Kostentragung vgl. Art. 35).

## Art. 9

1. Mit Festlegung der öffentlichen Leitungen im Generellen Erschliessungsplan (GEP) gelten die dafür benötigten Durchleitungsrechte als erteilt. Bei noch nicht realisierten Leitungen wird die exakte Leitungsführung im Rahmen der Baubewilligung mittels Verfügung konkretisiert; bei bestehenden Leitungen gilt das Durchleitungsrecht für den Bestand. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Verlegung der Leitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen. Durchleitungs-  
rechte
2. Muss eine im Generellen Erschliessungsplan (GEP) nicht eingezeichnete öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, die Leitung samt zugehörigen Anlagen zu dulden. Die exakte Leitungsführung wird im Rahmen der Baubewilligung mittels Verfügung konkretisiert. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstücks, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen; diese Pflicht kann bei Begründung des Rechts gegen entsprechend erhöhte Entschädigung wegbedungen werden.

3. Allfällige Entschädigungsforderungen aus Absatz 1 oder 2 werden im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt (Art. 98 KRG).
4. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Leitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Mitbenützung ihrer Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die Baubehörde festgesetzt. Im Übrigen gilt für private Durchleitungsrechte das ZGB.

## 2. Ausgestaltung und Benützung

### Art. 10

1. Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen. Grundsatz
2. Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
3. Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an öffentlichen Anlagen angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.
4. Stillgelegte private Anlagen sind von den öffentlichen Anlagen zu trennen.

### Art. 11

1. Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an. Abnahme,  
Einmessung
2. Die Gemeinde misst die Anschlussleitungen vor dem Eindecken ein. Erst nach dem Einmessen darf die Anlage eingedeckt werden. Bei Nichtabwarten der Einmessung kann die Gemeinde das Wiederfreilegen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

### Art. 12

1. Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält. Wasser-  
leitungen,  
Schutzvor-  
kehrungen
2. Bei jedem Hausanschluss ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberröhre zu versehen. Der Schieber bildet Bestandteil der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

3. Wasserleitungen sind frostsicher mit einer Überdeckung von mindestens 1.30 m zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Die Leitung ist im Graben mit 20 cm feinem Material oder Sand zu umgeben. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, sind diese mit einem Ortungsband zu versehen.
4. Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.
5. Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen wie Kühlanlagen, Kompressoren etc., haben Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden zu verhüten, welche durch Unterbruch in der Wasserabgabe entstehen können.

#### Art. 13

1. Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten. Druckverhältnisse
2. Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Gemeinde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
3. Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

#### Art. 14

1. In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden ist bei der Leitungseinführung an einem frostsicheren Ort ein Wasserzähler so einzubauen, dass dieser leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar ist. Vor und nach dem Wasserzähler sind Abstelleinrichtungen anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Wasserzähler
2. Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Zähler installiert oder angepasst werden müssen, ist eine Fernausleseeinrichtung zu installieren. Die Fernausleseeinrichtung muss im EW-Aussenzählerkasten montiert werden. Ist dies nicht zweckmässig, kann auf Antrag eine Montage in einem allgemein zugänglichen Schutzkasten oder einer separaten Fernausleседose von der Gemeinde bewilligt werden.
3. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Fernausleseeinrichtung notwendigen Installationen nach den Vorgaben der Gemeinde erstellen zu lassen und den für den Einbau erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren haben sie die zum Schutz der Messeinrichtungen notwendigen Einrichtungen (Aussenzählerkasten, Schutzkasten, Fernausleседose, Verschalungen, Nischen etc.) ebenfalls auf ihre Kosten zu erstellen.
4. Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird,

wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.

5. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer entrichtet für jedes ganze oder angebrochene Kalenderjahr die im Gebührengesetz festgelegte Zählermiete. Die ordentliche Revision der Zähler ist in dieser Miete enthalten. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten und den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren.
6. Schäden an Wasserzählern und Fernausleseeinrichtungen, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW,  $\pm 5\%$ ), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

#### Art. 15

1. Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Bezugsrecht Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
2. Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

#### Art. 16

1. Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall, bei Reparaturen, beim Erstellen neuer Anlagen und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen. Wasserabgabe, Lieferbeschränkungen
2. Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

#### Art. 17

1. Das Wasser ist sparsam zu verwenden.
2. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist verboten. Sparsamer Verbrauch, Wasserknappheit

3. Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

#### Art. 18

1. Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden (vgl. Art. 7 Abs. 4). Hydranten,  
Feuerhähnen
2. Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
3. Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.
4. Die Montage von Feuerhähnen oder Feuerlöschposten vor dem Wasserzähler sind anzuzeigen. Solche Hähnen sind zu plombieren und dürfen nur für den Wasserbezug bei Brandfällen benützt werden.

#### Art. 19

1. Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt. Brunnen
2. Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
3. Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Gemeinde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

### 3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

#### Art. 20

1. Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern. Betrieb,  
Unterhalt,  
Erneuerung
2. Die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

#### Art. 21

1. Die Gemeinde überprüft die öffentlichen Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Bei Bedarf kann die Gemeinde auch die privaten Anlagen überprüfen. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Kontrolle,  
Behebung  
von Mängeln
2. Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

3. Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
4. Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### Art. 22

1. Die Qualität des Trinkwassers ist periodisch zu überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung). Qualitätssicherung
2. Die Gemeinde trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler notwendigen Massnahmen.

#### Art. 23

1. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden. Haftung

## III. Finanzierung

### 1. Öffentliche Anlagen

#### 1.1 Allgemeines

#### Art. 24

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln. Finanzierungsgrundsätze, Gebührenarten
2. Für die Wasserversorgung werden Anschluss- und Mengengebühren erhoben. Diese werden zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden, erhoben.
3. Für den Unterhalt, die Erneuerung bestehender und die Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

## Art. 25

1. Die Anschlussgebühren (ordentliche Anschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Mengengebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gebührengesetzes veranlagt und bezogen. Veranlagung,  
Bemessung  
und Bezug
2. Die Gebührenansätze werden im Gebührengesetz festgelegt.

## Art. 26

1. Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümerinnen und Miteigentümer Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen. Schuldner  
der  
Gebühren
2. Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
3. Rechnungen und Verfügungen werden den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümerinnen und Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer als Bauherrin bzw. Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.
4. Auf Anweisung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers können die Mengengebühren der Mieterin bzw. dem Mieter respektive der Pächterin bzw. dem Pächter einer Liegenschaft in Rechnung gestellt werden, wobei sich die Schuldpflicht nicht ändert.

## 1.2 Anschlussgebühren Wasser

## Art. 27

1. Für Gebäude und Anlagen, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührengesetz festgelegten Gebührenansätzen. Anschluss-  
gebühren
2. Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Umbau, Anbau, Erweiterung, Abbruch und Wiederaufbau etc.) um mehr als 15% oder um mehr als CHF 50 000.–, ist eine dem gesamten Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten (i.d.R. Neuwert aktueller Zustand minus aufindexierter Neuwert vorheriger Zustand). Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere

innerhalb von 10 Jahren ausgeführten baulichen Veränderungen herbeigeführt wird.

#### Art. 28

1. Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben. Besondere Anschlussgebühren
2. Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
3. Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Die Gebühr gemäss Absatz 2 kann auch mittels vertraglicher Vereinbarung festgelegt werden. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die ordentlichen Anschlussgebühren.

#### Art. 29

1. Die Anschlussgebühren sowie Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt. Veranlagung
2. Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Gemeinde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
3. Massgeblich für die definitive Veranlagung der Wasseranschlussgebühren ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung; erfolgt keine neue amtliche Schätzung, gilt für die definitive Veranlagung Absatz 2 sinngemäss.
4. Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag weder ein Verzugs- noch ein Vergütungszins zu entrichten.

## Art. 30

1. Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig
2. Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
3. Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kommunalen Ansätze berechnet.

Fälligkeit,  
Bezug

### 1.3 Mengengebühr Wasser

## Art. 31

1. Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Trinkwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührengesetz festgelegten Gebührenansatz in CHF/m<sup>3</sup> veranlagt, wobei pro Wohneinheit bzw. (bei anderen Nutzungen) pro Anschluss eine Minimalgebühr erhoben wird.
2. Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Mengen-  
gebühr,  
Veranlagung

## Art. 32

1. Der Bezug von Bauwasser ist gebührenpflichtig (ordentliche Mengengebühr) und erfolgt in der Regel über den Wasseranschluss des Baugrundstücks. Die Baubehörde oder die TIB können provisorische Anschlüsse bewilligen. Anstelle der ordentlichen, mittels Wasserzähler ermittelten Mengengebühr können die Baubehörde oder die TIB bei Neubauten eine Pauschalgebühr erheben, und zwar basierend auf einem angenommenen Wasserverbrauch von 1,5 m<sup>3</sup> pro 1 m<sup>3</sup> umbautem Raum.
2. Auch für andere temporäre Anschlüsse ist die ordentliche Mengengebühr zu entrichten. Die Gemeinde entscheidet, ob die Mengengebühr mittels Wasserzähler zu ermitteln ist oder ob die Mengengebühr mittels einer sich am geschätzten Wasserverbrauch orientierenden Pauschalgebühr abgegolten werden kann. Letztere kann vertraglich vereinbart oder mittels Verfügung festgelegt werden. Bei geringfügigen Wasserentnahmen kann die Gemeinde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

Bauwasser,  
andere  
temporäre  
Anschlüsse

## Art. 33

1. Die Mengengebühr und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde kann gestützt auf den Vorjahresverbrauch quartalsweise oder halbjährlich Akontozahlungen einverlangen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Fälligkeit,  
Bezug
2. Gebühren gemäss Art. 32 werden mit Verbrauch sofort fällig; der Gemeindevorstand kann nach Ermessen Vorschüsse einverlangen.
3. In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kommunalen Ansätze berechnet.

## 1.4 Rechtsmittel

## Art. 34

1. Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen. Einsprache
2. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

## 2. Private Anlagen

## Art. 35

1. Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie deren Zusammenschluss mit dem öffentlichen Netz tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Liegenschaften/Bauten, welchen die Anlagen dienen. Sie können – wenn der Zusammenschluss durch die Gemeinde ausgeführt wird – zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden. Private  
Anlagen
2. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden in der Regel sofort nach deren Erstellung in Rechnung gestellt, und zwar zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10% für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde.
3. Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

### Art. 36

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, des dazugehörigen Gebührengesetzes oder gegen die gestützt auf diese Regelungen erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.– bis zu CHF 10 000.– geahndet.

Strafbestimmungen

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

### Art. 37

1. Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

### Art. 38

1. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
2. Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindevorsteherin



Beat Niederer



Alice Gadiet